

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0139/2010
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.11.2010
Aktenzeichen:	22.

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	02.12.2010		X	-	-	14	0	1
Ortschaftsrat Ebendorf	07.12.2010		X	-	-	7	0	0
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.12.2010		X	-	-	7	0	0
Finanzausschuss	08.12.2010		X	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	09.12.2010		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	16.12.2010		X	-	-	17	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:

Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)
------------------------------	--------------------------	----------------------	--------------------

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die schwierige Haushaltssituation der Gemeinde Barleben im Jahr 2009 (Gewerbesteuerausfälle von ca. 5,5 Mio € und die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung einer Finanzausgleichsumlage) hatte auch Auswirkungen auf die Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2010. Verschiedene Maßnahmen zur Haushaltssicherung wurden diskutiert und mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2010 durch den Gemeinderat verabschiedet. Zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist der Gemeinderat unter anderem auch dem Vorschlag der Verwaltung zur Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 300 v.H. auf 350 v.H. gefolgt. Dieser Einschnitt, vor allem gegenüber den Bürgern der Gemeinde Barleben, verlief nicht ohne kritische Diskussion. Letztendlich kam der Beschluss dennoch zu Stande, allerdings unter der Option, dass Im Falle der Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde die Anhebung wieder rückgängig gemacht wird.

Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes im Februar 2010, dass die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes, wonach die Gemeinde Barleben zur Leistung einer Ausgleichsumlage verpflichtet war, unvereinbar mit der Selbstverwaltung der Gemeinde ist, stand fest, dass die Mittel die für die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Land wieder für den Haushalt der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes für das Jahr 2011 fand die Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B Berücksichtigung. Für den Haushaltplanentwurf wurde eine Reduzierung des Hebesatzes auf 250 v. H. einkalkuliert.

Nachfolgende Übersicht zeigt im Vergleich die Auswirkung der Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B:

Hebesatz	Steuereinnahmen in €
350	933.000
300	815.000
250	675.000

Die Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B entlastet nicht nur die Hausbesitzer und Mieter, gleichzeitig profitieren auch die Gewerbebetriebe von dieser Entscheidung.

Zur Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem 01.01.2011 bedarf es der Beschlussfassung einer Änderungssatzung.

Rechtsgrundlage

§§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Entwurf der 1. Änderungssatzung der Realsteuer-Hebesätze